

**Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Abo-Vertragsverfahren
im Rahmen des Erwerbs von Jahres- und Saisonkarten
zur Nutzung der Bäder der Landeshauptstadt Magdeburg**

Vorbemerkungen

Für die Benutzung der Bäder gelten die Haus- und Badeordnung und die Entgeltordnung. Die Paragrafenangaben dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich, wenn nicht anders formuliert, auf die Entgeltordnung.

§ 1 Voraussetzungen des Abonnements

- (1) Der Abo-Vertrag wird mit der Landeshauptstadt Magdeburg geschlossen. Die Vertragsunterzeichnung ist in einem Bad (Schwimmhalle, Strand- oder Freibad) der Landeshauptstadt Magdeburg vorzunehmen. Änderungen, Verlustmeldungen und Kündigungen sind unverzüglich dem Personal der Bäder schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Abonnent verpflichtet sich, das jeweilige Entgelt monatlich fristgerecht in einem Bad der Stadt Magdeburg einzuzahlen.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Der Abo-Vertrag kommt durch Vertragsunterzeichnung des Abo-Karteninhabers oder des gesetzlichen Vertreters/Erziehungsberechtigten und dem Fachbereich Schule und Sport der Landeshauptstadt Magdeburg zustande.
- (2) Das Abonnement kann jederzeit (beim Saisonkartenerwerb im Rahmen des veröffentlichten Saisonzeitraumes) begonnen werden. Neben einer Kopie des amtlichen Personaldokuments ist ein aktuelles Lichtbild mit dem Antrag vorzulegen. Nur vollständig eingegangene Abo-Anträge werden bearbeitet.
- (3) Bei Erhalt der Abo-Karte sind die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen hinsichtlich der Daten sind dem Fachbereich Schule und Sport (Julius-Bremer-Str. 8-10 in 39104 Magdeburg) unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.

§ 3 Fälligkeit/Entgeltzahlung

- (1) Die Abo-Monatsbeträge sind nach Bezahlung der 1. Monatsrate beim Abo-Kartenerwerb spätestens am 1. Tag der Folgemonate erneut fällig.
- (2) Die Bezahlung der Monatsbeträge bei Vertragsabschluss einer Abo-Jahreskarte erfolgt in zwei Ratenabschnitten. Zunächst wird ein etwas höherer Monatsbetrag erhoben - im zweiten Teil der Vertragslaufzeit ein etwas niedrigerer. Im Falle des Saisonkartenerwerbs im Abo-Verfahren wird ein gleichbleibender Monatsbetrag erhoben. (vgl. Abo-Vertrag sowie Anlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).
- (3) Bei Auftreten von Tages-, Wochen- oder Monatsunterbrechungen sind rückständige Abo-Monatsentgelte nachzuzahlen. Durch Unterbrechungen erfolgt keine Verschiebung der Kartenlaufzeit und der Zahlungsfälligkeiten. Die Anlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält hierzu einige Berechnungsbeispiele.
- (4) Auch später erworbene Saisonkarten (bspw. im Juli) sind über monatliche Entgelte voll und nicht nur anteilig abzugelten.

§ 4 Erhalt der Abo-Karte/Gültigkeit

- (1) Mit Barzahlung der 1. Rate an der Kasse und Unterschrift des Abo-Vertrages durch beide Vertragspartner in einem Bad wird die Abo-Karte sofort ausgestellt. Das Bad kann ab dem 1. Tag der auf der Abo-Karte vermerkten Vertragslaufzeit genutzt werden.
- (2) Die Gesamtgültigkeitsdauer einer Jahreskarte beträgt ein Jahr. Saisonkarten sind innerhalb des veröffentlichten Saisonzeitraums gültig. Der Gültigkeitszeitraum wird auf der jeweiligen Abo-Karte vermerkt.

§ 5 Kündigung

- (1) Der Jahreskarten- und der Saisonkartenvertrag bedürfen keiner Kündigung, sie laufen nach zwölf Monaten (Jahreskartenvertrag) bzw. nach der jeweiligen Saison (Saisonkartenvertrag) aus. Automatische Verlängerungen der Abonnements erfolgen nicht.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung durch den Abonnenten ist nur aus wichtigem Grund ohne Nachberechnung möglich. Die Kündigung erfolgt zum Monatsende. Wichtige Gründe sind insbesondere Wegzug oder Tod des Abonnenten.

§ 6 Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg ist berechtigt, den Abo-Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn insbesondere
 - der Abonnent in Zahlungsrückstand gerät und die Landeshauptstadt Magdeburg erfolglos angemahnt hat,
 - die Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Abonnenten oder Kontoinhabers beantragt worden ist,
 - der Abonnent gegen die Haus- und Badeordnung für kommunale Hallen-, Strand- und Freibäder verstößt,
 - dem Abonnenten eine missbräuchliche Nutzung nachgewiesen werden kann.
- (2) Eine erneute Teilnahme am Abonnement ist dann nicht mehr möglich.
- (3) Im Falle einer außerordentlichen fristlosen Kündigung des Abo-Vertrages wird, um einer missbräuchlichen Herbeiführung der Voraussetzungen einer außerordentlichen fristlosen Kündigung entgegenzuwirken, der verbleibende Restbetrag in einer Summe sofort fällig.
- (4) Weitergehende Rechte der Landeshauptstadt Magdeburg bleiben unberührt.

§ 7 Nutzungsbestimmungen

- (1) Die Abo-Karte berechtigt im Rahmen der Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Eintritten in die Schwimmhallen sowie Strand- und Freibäder der Landeshauptstadt Magdeburg während der Zeiten des öffentlichen Badebetriebs.
- (2) Die Abo-Karten sind nicht übertragbar.
- (3) Alle Varianten der angebotenen Abo-Karten (auch Ermäßigungstarife) werden mit dem Namen, der Wohnanschrift und einem Lichtbild des Nutzers versehen und sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Personaldokument mit Lichtbild gültig. Auf Verlangen ist die Identität durch einen geeigneten Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (4) Wenn Bäder aufgrund von Baumaßnahmen o. ä. nicht genutzt werden können entsteht solange kein Rückzahlungsanspruch/Kündigungsrecht, sofern mindestens eine Schwimmhalle und ein Strand-/Freibad zur Nutzung zur Verfügung stehen.

§ 8 Benutzungen einer ungültigen Abo-Karte

Badegäste mit ungültigen Abo-Karten erhalten keinen Zutritt zu den Schwimmhallen bzw. Frei- und Strandbädern der Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 9 Datenschutz

Die persönlichen Daten auf dem Abo-Vertrag werden durch die Landeshauptstadt Magdeburg im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen nur für die Vertragsrealisierung genutzt.

§ 10 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle vertraglichen Leistungen (auch der Zahlungspflicht des Abonnenten) ist Magdeburg.

§ 11 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen ungültig sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Raten bei Erwerb einer Jahreskarte sind wie folgt zu zahlen:

ohne Ermäßigung i. H. v. 250,00 €	1.-7. Rate = 25,00 €	8.-12. Rate = 15,00 €
nach § 8 Abs. 1 i. H. v. 110,00 €	1.-7. Rate = 11,00 €	8.-12. Rate = 6,60 €
nach § 8 Abs. 2 i. H. v. 175,00 €	1.-7. Rate = 18,00 €	8.-12. Rate = 9,80 €
nach § 8 Abs. 4 i. H. v. 110,00 €	1.-7. Rate = 11,00 €	8.-12. Rate = 6,60 €

Die Raten bei Erwerb einer Saisonkarte sind wie folgt zu zahlen:

ohne Ermäßigung i. H. v. 100,00 €	1.-4. Rate = 25,00 €
nach § 8 Abs. 1 i. H. v. 50,00 €	1.-4. Rate = 12,50 €
nach § 8 Abs. 2 i. H. v. 80,00 €	1.-4. Rate = 20,00 €
nach § 8 Abs. 4 i. H. v. 50,00 €	1.-4. Rate = 12,50 €

GRUNDSATZ

Die Abo-Monatsbeträge sind nach Bezahlung der 1. Monatsrate bei Abo-Kartenerwerb spätestens am 1. Tag der Folgemonate erneut fällig. Bei Auftreten von Tages-, Wochen- oder Monatsunterbrechungen sind rückständige Monatsentgelte nachzuzahlen. Durch Unterbrechungen erfolgen keine Verschiebungen der Kartenlaufzeit und Zahlungsfälligkeiten.

Berechnungsbeispiele zu § 3 Abs. 2

- | | |
|---|------------|
| 1.) Kauf der Abo-Karte (Fälligkeit 1. Rate) sowie 1. Nutzungstag: | 05.06.2025 |
| Fälligkeit der 2. Rate | 05.07.2025 |
| Fälligkeit der 3. Rate | 05.08.2025 |
| usw. | |

Bei Kauf einer Abo-Karte bspw. am 5. Juni 2025 werden die weiteren elf Monatsraten jeweils zum 5. der Folgemonate fällig.

- | | |
|---|----------------|
| 2.) Kauf der Abo-Karte (Fälligkeit 1. Rate) sowie 1. Nutzungstag: | 05.06.2025 |
| Unterbrechung (z. B. Urlaub) | 01.-15.07.2025 |
| Fälligkeit der 2. Rate | 05.07.2025* |
| Fälligkeit der 3. Rate | 05.08.2025 |
| usw. | |

*Bei Kauf einer Abo-Karte bspw. am 5. Juni 2025 wurde trotz der angegebenen Unterbrechung (z. B. wegen Urlaub) die Juli-Rate am 05. fällig. Auch die weiteren zehn Monatsraten werden jeweils zum 5. der Folgemonate fällig. *Die Juli-Rate wäre vor Badnutzung nach der Unterbrechung nachzuzahlen.*

- | | |
|---|-------------------|
| 3.) Kauf der Abo-Karte (Fälligkeit 1. Rate) sowie 1. Nutzungstag: | 05.06.2025 |
| Unterbrechung (z. B. Krankheit) | 01.07.-15.08.2025 |
| Fälligkeit der 2. Rate | 05.07.2025** |
| Fälligkeit der 3. Rate | 05.08.2025** |
| usw. | |

*Bei Kauf einer Abo-Karte bspw. am 5. Juni 2025 wurden trotz der angegebenen Unterbrechung (z. B. wegen Krankheit) die Juli-Rate und die August-Rate jeweils am 05. fällig. Auch die weiteren neun Monatsraten werden jeweils zum 5. der Folgemonate fällig. **Die Juli- und die August-Rate wären vor Badnutzung nach der Unterbrechung nachzuzahlen.*

- | | |
|--|------------|
| 4.) Kauf der Abo-Karte (Fälligkeit 1. Rate): | 05.06.2025 |
| 1. Nutzungstag | 01.08.2025 |
| Fälligkeit 2. Rate | 01.08.2025 |
| Fälligkeit 3. Rate | 01.09.2025 |
| usw. | |

Bei Kauf einer Abo-Karte bspw. am 5. Juni 2025, die jedoch erst ab dem 01. August 2025 gelten und genutzt werden soll, wären die Folgeraten jeweils am 01. der Folgemonate fällig.

